

## Merkblatt

### Voraussetzungen und Verfahren für die Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Pulheim

#### I. Rechtsgrundlagen

Die Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazität kann Antragsstellenden erteilt werden, die über eine entsprechende Hörfunkzulassung der LfM verfügen bzw. die Weiterverbreitungsvoraussetzungen erfüllen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 LMG NRW sind Bürgermedien sowie Sendungen nach Abschnitt 9 des Gesetzes von der Zuweisung der Übertragungskapazität ausgenommen.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die Medienkommission beschlossen hat, die ausgeschriebene Übertragungskapazität für den in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMG NRW genannten Versorgungszweck auszuschreiben.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen darf gem. § 13 LMG NRW nur solchen Rundfunkveranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Programme zu erfüllen. Rundfunkveranstaltern dürfen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, sofern eine entsprechende Zulassung hierfür vorliegt.

#### II. Notwendige Angaben und Unterlagen

Der Antragstellende hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind, vgl. § 16 Abs. 3 LMG NRW.

Neben den Angaben nach § 16 Abs. 2 LMG NRW gehören dazu insbesondere:

1. Angaben zum Antragsteller:  
Name und vollständige Anschrift des Antragstellenden sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) anzugeben und sind alle unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellenden offenzulegen;
2. Programmliche Erläuterungen, die die LfM in die Lage versetzen, das Hörfunkangebot einem in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LMG NRW genannten Bedarfe zu zuordnen sowie ggf. eine Auswahl nach Vielfalts Gesichtspunkten im Sinne des § 14 Abs. 2 LMG NRW zu treffen.

3. die Mitteilung, ob die Zuweisung für die Verbreitung eines nach § 8 LMG NRW zugelassenen Hörfunkprogramms oder die Weiterverbreitung eines Hörfunkprogramms bzw. für eine zugelassene veränderte Weiterverbreitung beantragt wird;
4. Zulassungsbescheid bzw. Nachweis des Vorliegens der Weiterverbreitungs Voraussetzungen;

Hinweis:

Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazitäten zugleich ein Antrag auf Zulassung eines Programms oder auf Zulassung der veränderten Weiterverbreitung gestellt, bzw. die Weiterverbreitung eines Programms angezeigt werden soll, können die Voraussetzungen hierfür den entsprechenden Merkblättern, eingestellt auf der Homepage der LfM, entnommen werden.

5. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung (vgl. § 13 LMG NRW). Hierzu ist insbesondere ein technisches Konzept zur Realisierung des Vorhabens für die Dauer der beantragten Zuweisung vorzulegen, welches auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür darstellt;
6. die Mitteilung, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird;
7. Angaben dazu, dass der Antragstellende in der Lage ist, die Kapazitäten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihm zur Verfügung stehen, tatsächlich zu nutzen (z. B. Angaben zum Sendestart).

Die LfM kann vom Antragstellenden weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Der Antragstellende hat der LfM eine Änderung der nach § 16 Abs. 2 und 3 LMG NRW für die Zuweisung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Übertragungstechnik und des Verbreitungsgebietes ist unzulässig (§ 17 Abs. 3 LMG NRW).

### **III. Vorrangentscheidung**

Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, trifft die LfM gem. § 14 Abs. 2 LMG NRW eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung.

### **IV. Weitere Hinweise, Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen**

1. Nach § 15 Abs. 2 LMG NRW handelt es sich bei der in der Ausschreibung genannten Frist um eine Ausschlussfrist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
2. Voraussetzung für die Bewerbung um die Zuweisung der ausgeschriebenen terrestrischen Kapazität ist nicht, dass zuvor eine Zulassung für ein zu verbreitendes oder verändert weiterzuverbreitendes Hörfunkprogramm bereits erteilt worden ist. Entsprechende Anträge sind auch im Laufe des Zuweisungsverfahrens noch möglich.
3. Zuständig für die Zuweisung terrestrischer Frequenzen ist gemäß § 94 LMG NRW die Medienkommission der LfM. Die Medienkommission der LfM hat ebenfalls über die Zulassung von Rundfunkprogrammen zu entscheiden. Wegen der notwendigen Bearbeitungs- und Versendungsfristen sollten die zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit erforderlichen Angaben und Unterlagen möglichst noch innerhalb der Ausschreibungsfrist vorliegen. Bei Angaben und Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die LfM hierüber rechtzeitig noch eine Entscheidung treffen kann.
4. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung noch eine Zulassung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.
5. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.